

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 371

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

47. Jahrgang
18. Dezember 2004

Inhalt	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
		Verordnung (EG) Nr. 2164/2004 der Kommission vom 17. Dezember 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
	★	Verordnung (EG) Nr. 2165/2004 der Kommission vom 17. Dezember 2004 zur Eröffnung einer Ausschreibung für die Erteilung von Ausfuhrlizenzen für Obst und Gemüse nach dem Verfahren A3 (Tomaten/Paradeiser, Orangen, Zitronen und Äpfel)	3
	★	Verordnung (EG) Nr. 2166/2004 der Kommission vom 17. Dezember 2004 über die Eröffnung von Zollkontingenten für 2005 für die Einfuhr von bestimmten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen mit Ursprung in der Schweiz in die Europäische Gemeinschaft	6
	★	Verordnung (EG) Nr. 2167/2004 der Kommission vom 17. Dezember 2004 zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 1848/93 aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei	8
	★	Verordnung (EG) Nr. 2168/2004 der Kommission vom 17. Dezember 2004 zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 2037/93 aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei	12
	★	Verordnung (EG) Nr. 2169/2004 der Kommission vom 17. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1535/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates hinsichtlich der Beihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	18
	★	Verordnung (EG) Nr. 2170/2004 der Kommission vom 17. Dezember 2004 zur Aufteilung von 5 000 t kurzen Flachsfasern und Hanffasern in Form von garantierten einzelstaatlichen Mengen auf Dänemark, Griechenland, Irland, Italien und Luxemburg für das Wirtschaftsjahr 2004/05	19
	★	Verordnung (EG) Nr. 2171/2004 der Kommission vom 17. Dezember 2004 zur Festlegung der Regeln für die Verwaltung und Aufteilung bestimmter durch die Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates für das Jahr 2005 eingeführter Höchstmengen für Textilwaren	20

★ Verordnung (EG) Nr. 2172/2004 der Kommission vom 17. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 417/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur beschleunigten Einführung von Doppelhüllen oder gleichwertigen Konstruktionsanforderungen für Einhüllen-Öltankschiffe ⁽¹⁾	26
Verordnung (EG) Nr. 2173/2004 der Kommission vom 17. Dezember 2004 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor	28
Verordnung (EG) Nr. 2174/2004 der Kommission vom 17. Dezember 2004 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter für die 154. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97	31
Verordnung (EG) Nr. 2175/2004 der Kommission vom 17. Dezember 2004 zur Festsetzung der Beihilfemaximalbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 154. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97	33
Verordnung (EG) Nr. 2176/2004 der Kommission vom 17. Dezember 2004 bezüglich der im Rahmen der Dauerausschreibung nach Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 durchgeführten 73. Einzelausschreibung	35
Verordnung (EG) Nr. 2177/2004 der Kommission vom 17. Dezember 2004 zur Festlegung des Mindestverkaufspreises für Butter für die 10. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999	36
Verordnung (EG) Nr. 2178/2004 der Kommission vom 17. Dezember 2004 zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Magermilchpulver für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 214/2001 durchgeführte 9. Teilausschreibung	37
Verordnung (EG) Nr. 2179/2004 der Kommission vom 17. Dezember 2004 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 326. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90	38
Verordnung (EG) Nr. 2180/2004 der Kommission vom 17. Dezember 2004 zur Änderung der im Sektor Getreide ab dem 18. Dezember 2004 geltenden Zölle	39
★ Verordnung (EG) Nr. 2181/2004 der Europäischen Zentralbank vom 16. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 (EZB/2001/13) über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute und der Verordnung (EG) Nr. 63/2002 (EZB/2001/18) über die Statistik über die von monetären Finanzinstituten angewandten Zinssätze für Einlagen und Kredite gegenüber privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften (EZB/2004/21)	42

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2004/865/EG:

★ Beschluss des Rates vom 6. Dezember 2004 zur Ernennung von zwei luxemburgischen Mitgliedern und vier luxemburgischen stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen	46
--	----

2004/866/EG:

★ Entscheidung des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Ermächtigung der Republik Österreich, eine von Artikel 17 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Regelung anzuwenden ...	47
---	----



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

2004/867/EG:

- ★ **Entscheidung des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Änderung der Entscheidung 2002/463/EG über ein Aktionsprogramm für Verwaltungszusammenarbeit in den Bereichen Außengrenzen, Visa, Asyl und Einwanderung (ARGO-Programm)** 48

Kommission

2004/868/EG:

- ★ **Beschluss Nr. 29/2004 des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung des eingesetzten Gemischten Ausschusses vom 5. November 2004 zur Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in die Liste des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit** 50

Berichtigungen

- Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2129/2004 der Kommission vom 14. Dezember 2004 zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 (ABl. L 368 vom 15.12.2004)
- 52



I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2164/2004 DER KOMMISSION**vom 17. Dezember 2004****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Dezember 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 2004

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 (ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17).

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	112,2
	204	84,3
	624	182,9
	999	126,5
0707 00 05	052	101,2
	999	101,2
0709 90 70	052	110,5
	204	69,1
	999	89,8
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	31,2
	204	47,8
	388	43,1
	528	41,6
	999	40,9
0805 20 10	204	62,6
	999	62,6
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	71,3
	204	43,0
	464	171,7
	624	98,1
	999	96,0
0805 50 10	052	46,6
	528	38,8
	999	42,7
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	149,0
	400	77,6
	404	102,4
	720	67,5
	999	99,1
0808 20 50	400	99,8
	528	47,4
	720	54,6
	999	67,3

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2165/2004 DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 2004

zur Eröffnung einer Ausschreibung für die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Obst und Gemüse nach dem Verfahren A3 (Tomaten/Paradeiser, Orangen, Zitronen und Äpfel)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 35 Absatz 3 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 der Kommission⁽²⁾ enthält die Durchführungsbestimmungen zu den Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse.
- (2) Gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 kann für die Ausfuhren der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen eine Ausfuhrerstattung gewährt werden, soweit dies für eine wirtschaftlich bedeutende Ausfuhr erforderlich ist.
- (3) Gemäß Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 ist dafür zu sorgen, dass die bereits durch die Erstattungsregelung geschaffenen Handelsströme nicht gestört werden. Aus diesem Grund und wegen der jahreszeitlichen Schwankungen der Obst- und Gemüseausfuhren sind Kontingente für die einzelnen Erzeugnisse festzusetzen, wobei die Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen anzuwenden ist, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission⁽³⁾ erstellt wurde. Diese Erzeugnismengen sind unter Berücksichtigung der Verderblichkeit der betreffenden Erzeugnisse aufzuteilen.
- (4) Gemäß Artikel 35 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 werden die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Obst und Gemüse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der im internationalen Handel üblichen Preise festgesetzt. Ferner ist den Vermarktungs- und Transportkosten sowie den wirtschaftlichen Aspekten der beabsichtigten Ausfuhren Rechnung zu tragen.
- (5) Gemäß Artikel 35 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 werden die Preise in der Gemeinschaft unter

Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt.

- (6) Aufgrund der Lage im internationalen Handel oder der besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte kann es erforderlich sein, die Erstattung für ein bestimmtes Erzeugnis nach Bestimmungen zu differenzieren.
- (7) Zurzeit können Tomaten/Paradeiser^(*), Orangen, Zitronen und Äpfel der Kategorien Extra, I und II der gemeinschaftlichen Vermarktungsnormen in wirtschaftlich bedeutendem Umfang ausgeführt werden.
- (8) Im Hinblick auf eine bestmögliche Nutzung der verfügbaren Mittel sowie aufgrund der Struktur der Ausfuhren der Gemeinschaft ist es angebracht, eine Ausschreibung vorzunehmen und den indikativen Erstattungsbetrag sowie die vorgesehenen Mengen für den betreffenden Zeitraum festzusetzen.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Es wird eine Ausschreibung für die Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren A3 eröffnet. Die Erzeugnisse, der Zeitraum für die Einreichung der Angebote, die indikativen Erstattungsätze und die vorgesehenen Mengen sind im Anhang festgesetzt.
- (2) Die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe erteilten Lizenzen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission⁽⁴⁾ werden nicht auf die im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten erstattungsfähigen Mengen angerechnet.
- (3) Unbeschadet der Anwendung von Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 beträgt die Gültigkeitsdauer der Lizenzen vom Typ A3 zwei Monate.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Januar 2005 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 der Kommission (ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 64).

⁽²⁾ ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 8. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 537/2004 (ABl. L 86 vom 24.3.2004, S. 9).

⁽³⁾ ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2180/2003 (ABl. L 335 vom 22.12.2003, S. 1).

^(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

⁽⁴⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 2004

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

ANHANG

AUSSCHREIBUNG FÜR DIE ERTEILUNG VON AUSFUHRLIZENZEN FÜR OBST UND GEMÜSE NACH DEM VERFAHREN A3 (TOMATEN, ORANGEN, ZITRONEN UND ÄPFEL)

Zeitraum für die Einreichung der Angebote: 10. bis 11. Januar 2005.

Erzeugniscode ⁽¹⁾	Bestimmung ⁽²⁾	Indikativer Erstattungsbetrag (EUR/t netto)	Vorgesehene Menge (t)
0702 00 00 9100	F08	30	3 074
0805 10 20 9100	A00	29	59 194
0805 50 10 9100	A00	43	19 601
0808 10 80 9100	F04, F09	28	15 757

⁽¹⁾ Die Erzeugniscode sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.
⁽²⁾ Die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 festgelegt. Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11) festgelegt. Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

F03 Alle Bestimmungen außer Schweiz.

F04 Hongkong, Singapur, Malaysia, Sri Lanka, Indonesien, Thailand, Taiwan, Papua-Neuguinea, Laos, Kambodscha, Vietnam, Japan, Uruguay, Paraguay, Argentinien, Mexiko, Costa Rica.

F08 Alle Bestimmungen außer Bulgarien.

F09 Die folgenden Bestimmungen:

- Norwegen, Island, Grönland, Färöer, Rumänien, Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Serbien und Montenegro, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Russland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Ukraine, Saudi-Arabien, Bahrain, Katar, Oman, Vereinigte Arabische Emirate (Abu Dhabi, Dubai, Sharjah, Ajman, Umm Al Qaiwain, Ras Al Khaimah und Fujairah), Kuwait, Jemen, Syrien, Iran, Jordanien, Bolivien, Brasilien, Venezuela, Peru, Panama, Ecuador und Kolumbien;
- Länder und Hoheitsgebiete Afrikas mit Ausnahme von Südafrika;
- Bestimmungen gemäß Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2166/2004 DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 2004

über die Eröffnung von Zollkontingenten für 2005 für die Einfuhr von bestimmten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen mit Ursprung in der Schweiz in die Europäische Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 2000/239/EG des Rates vom 13. März 2000 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits betreffend das Protokoll Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die jährlichen Zollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse gemäß dem Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits betreffend das Protokoll Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft ⁽³⁾, nachfolgend „Abkommen“ genannt, sollten für 2005 eröffnet werden.
- (2) Das im Abkommen festgelegte Jahreskontingent für Waren der KN-Codes 2202 10 00 und ex 2202 90 10 wurde ausgeschöpft. Gemäß dem Abkommen sollte es daher für 2005 um 10 % aufgestockt werden.
- (3) Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Fest-

legung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽⁴⁾ legt die Bestimmungen für die Verwaltung von Zollkontingenten fest. Die durch diese Verordnung eröffneten Zollkontingente sollten gemäß diesen Bestimmungen verwaltet werden.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für horizontale Fragen des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang I des Vertrags fallen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Zollkontingente für die Einfuhr der im Anhang aufgeführten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz in die Gemeinschaft werden für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2005 unter Zollbefreiung eröffnet.

Für die Einfuhr von in Tabelle 2 des Anhangs aufgeführten Waren, die das zollfreie Kontingent übersteigen, beträgt der Zollsatz 9,1 %.

Artikel 2

Die Gemeinschaftszollkontingente nach Artikel 1 werden von der Kommission gemäß den Bestimmungen der Artikel 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2005.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 2004

Für die Kommission

Günter VERHEUGEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 (ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 5).

⁽²⁾ ABl. L 76 vom 25.3.2000, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 76 vom 25.3.2000, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2286/2003 (ABl. L 341 vom 31.12.2003, S. 1).

ANHANG

Tabelle 1

Lfd. Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge für 2005 (Nettogewicht)	Geltender Zollsatz
09.0911	1302 20 10	Pektinstoffe, Pektinate und Pektate: trocken	733 Tonnen	frei
09.0912	2101 11 11	Auszüge, Essenzen und Konzentrate mit einem Gehalt an aus Kaffee stammender Trockenmasse von 95 GHT oder mehr	2 263 Tonnen	frei
09.0913	2101 20 20	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate	159 Tonnen	frei
09.0914	2106 90 92	Lebensmittelzubereitungen/andere, kein Milchlaktose und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend oder weniger als 1,5 GHT Milchlaktose, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	1 309 Tonnen (*)	frei

(*) Siehe Verordnung (EG) Nr. .../2004 des Rates zur Festlegung bestimmter Zugeständnisse in Form von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse für die Schweizerische Eidgenossenschaft. Nach dem Beitritt der zehn neuen Mitgliedstaaten wird das Grundkontingent des Jahres 2004 um 280 t aufgestockt.

Tabelle 2

Lfd. Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge für 2005	Innerhalb des Kontingents geltender Zollsatz	Außerhalb des Kontingents geltender Zollsatz
09.0916	2202 10 00	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenstoffhaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen	120 788 250 Liter	frei	9,1 %
	ex 2202 90 10 (Taric-Code 10)	Andere nicht alkoholhaltige Getränke, Zucker enthaltend			

VERORDNUNG (EG) Nr. 2167/2004 DER KOMMISSION**vom 17. Dezember 2004****zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 1848/93 aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates vom 14. Juli 1992 über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln⁽¹⁾ sind eine Gemeinschaftsregelung zum Schutz traditioneller Spezialitäten und mit den Artikeln 12 und 15 ein Gemeinschaftszeichen und eine diesbezügliche Angabe eingeführt worden.
- (2) In Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1848/93 der Kommission vom 9. Juli 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates

über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln⁽²⁾ sind dieses Gemeinschaftszeichen und diese Angabe in allen Gemeinschaftssprachen festgelegt worden.

- (3) Aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei sind das Gemeinschaftszeichen und die Angabe auch in den Sprachen der neuen Mitgliedstaaten aufzuführen.
- (4) Die Verordnung (EWG) Nr. 1848/93 ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1848/93 wird durch den Text im Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 2004

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 9. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 168 vom 10.7.1993, S. 35. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 296/2004 (ABl. L 50 vom 20.2.2004, S. 15).

ANHANG

„ANHANG I

Teil A

Español



Čeština



Dansk



Deutsch



Eesti keel



Ελληνικά



English



Français



Italiano



Latviešu valoda



Lietuvių kalba



Magyar



Malti



Nederlands



Polski



Português



Slovenčina



Slovenščina



Suomi



Svenska



Teil B

ES	ESPECIALIDAD TRADICIONAL GARANTIZADA
CS	ZARUČENÁ TRADIČNÍ SPECIALITA
DA	GARANTI FOR TRADITIONEL SPECIALITET
DE	GARANTIERT TRADITIONELLE SPEZIALITÄT
ET	GARANTEEITUD TRADITSIOONILINE ERITUNNUS
EL	ΕΙΔΙΚΟ ΠΑΡΑΔΟΣΙΑΚΟ ΠΡΟΪΟΝ ΕΓΓΥΗΜΕΝΟ
EN	TRADITIONAL SPECIALITY GUARANTEED
FR	SPÉCIALITÉ TRADITIONNELLE GARANTIE
IT	SPECIALITÀ TRADIZIONALE GARANTITA
LV	GARANTĒTAS TRADICIONĀLĀS ĪPATNĪBAS
LT	GARANTUOTAS TRADICINIS GAMINYS
HU	HAGYOMÁNYOS KÜLÖNLEGES TERMÉK
MT	SPEĊJALITÀ TRADIZZJONALI GARANTITA
NL	GEGARANDEERDE TRADITIONELE SPECIALITEIT
PL	GWARANTOWANA TRADYCYJNA SPECJALNOŚĆ
PT	ESPECIALIDADE TRADICIONAL GARANTIDA
SK	ŠPECIALITA GARANTOVANÁ TRADÍCIOU
SL	ZAJAMČENA TRADICIONALNA POSEBNOST
FI	AITO PERINTEINEN TUOTE
SV	GANTERAD TRADITIONELL SPECIALITET*

VERORDNUNG (EG) Nr. 2168/2004 DER KOMMISSION**vom 17. Dezember 2004****zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 2037/93 aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2 —

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾ ist eine Gemeinschaftsregelung zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen eingeführt worden.
- (2) In Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2037/93 der Kommission vom 27. Juli 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum

Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁽²⁾ sind das diesbezügliche Gemeinschaftszeichen und die diesbezügliche Angabe in allen Gemeinschaftssprachen festgelegt worden.

- (3) Aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei sind das Gemeinschaftszeichen und die Angabe auch in den Sprachen der neuen Mitgliedstaaten aufzuführen.
- (4) Die Verordnung (EWG) Nr. 2037/93 ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2037/93 wird durch den Text im Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 2004

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 185 vom 28.7.1993, S. 5. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1726/98 (ABl. L 224 vom 11.8.1998, S. 1).

ANHANG

„ANHANG I

Teil A.1

Español



Čeština



Dansk



Deutsch



Eesti keel



Ελληνικά



English



Français



Italiano



Latviešu valoda



Lietuvių kalba



Magyar



Malti



Nederlands



Polski



Português



Slovenčina



Slovensčina



Suomi



Svenska



Teil A.2

Español



Čeština



Dansk



Deutsch



Eesti keel



Ελληνικά



English



Français



Italiano



Latviešu valoda



Lietuvių kalba



Magyar



Malti



Nederlands



Polski



Português



Slovenčina



Slovenščina



Suomi



Svenska



Teil B

Gemeinschaftssprache	Abkürzung	Angabe
ES	DOP/IGP	denominación de origen protegida indicación geográfica protegida
CS	CHOP/CHZO	chráněné označení původu chráněné zeměpisné označení
DA	BOB/BGB	beskyttet oprindelsesbetegnelse beskyttet geografisk betegnelse
DE	g.U./g.g.A.	geschützte Ursprungsbezeichnung geschützte geographische Angabe
ET	KPN/KGT	kaitstud päritolunimetus kaitstud geograafiline tähis
EL	ΠΟΠ/ ΠΓΕ	προστατευόμενη ονομασία προελεύσεως προστατευόμενη γεωγραφική ένδειξη
EN	PDO/PGI	protected designation of origin protected geographical indication
FR	AOP/IGP	appellation d'origine protégée indication géographique protégée
IT	DOP/IGP	denominazione d'origine protetta indicazione geografica protetta
LV	ACVN/AGIN	aizsargāts cilmes vietas nosaukums aizsargāta ģeogrāfiskās izcelsmes norāde
LT	SKVN/SGN	saugoma kilmės vietos nuoroda saugoma geografinė nuoroda
HU	OEM/OFJ	oltalom alatt álló eredetmegjelölés oltalom alatt álló földrajzi jelzés
MT	DPO/IGP	denominazzjoni protetta ta' oriġini indikazzjoni ġeografika protetta
NL	BOB/BGA	beschermde oorsprongsbenaming beschermde geografische aanduiding
PL	CHNP/CHOG	chroniona nazwa pochodzenia chronione oznaczenie geograficzne
PT	DOP/IGP	denominação de origem protegida indicação geográfica protegida
SK	CHOP/CHZO	chráněné označení původu chráněné zeměpisné označení
SL	ZOP/ZGO	zaščitena označba porekla zaščitena geografska označba
FI	SAN/SMM	suojattu alkuperänimitys suojattu maantieteellinen merkintä
SV	SUB/SGB	skyddad ursprungs beteckning skyddad geografisk beteckning

VERORDNUNG (EG) Nr. 2169/2004 DER KOMMISSION**vom 17. Dezember 2004****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1535/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates hinsichtlich der Beihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6b Absatz 3 und Artikel 6c Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1535/2003 der Kommission⁽²⁾ dürfen die Zusatzvereinbarungen zu den Verarbeitungsverträgen höchstens 30 % der ursprünglichen Vertragsmengen betreffen. Für unverarbeitete getrocknete Feigen zur Herstellung von Feigenpaste darf dieser Prozentsatz jedoch bis zu 100 % der im Vertrag zwischen dem Erzeuger und dem Verarbeiter ursprünglich vorgesehenen Mengen betragen.
- (2) Da die Gründe für diese Abweichung, nämlich die Tatsache, dass Produktion und Ausfuhr sich kontinuierlich über das gesamte Wirtschaftsjahr erstrecken, weiter bestehen, ist es angezeigt, die Abweichung zu einer ständigen Regelung zu machen.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 1535/2003 ist daher entsprechend zu ändern.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1535/2003 erhält folgende Fassung:

„Die Zusatzvereinbarungen bei den Verträgen für unverarbeitete getrocknete Feigen zur Herstellung von Feigenpaste können jedoch bis spätestens 31. Mai geschlossen werden und dürfen höchstens 100 % der ursprünglichen Vertragsmengen betreffen.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 2004/05.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 2004

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 386/2004 der Kommission (ABl. L 64 vom 2.3.2004, S. 25).

⁽²⁾ ABl. L 218 vom 30.8.2003, S. 14. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1132/2004 (ABl. L 219 vom 19.6.2004, S. 3).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2170/2004 DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 2004

zur Aufteilung von 5 000 t kurzen Flachsfasern und Hanffasern in Form von garantierten einzelstaatlichen Mengen auf Dänemark, Griechenland, Irland, Italien und Luxemburg für das Wirtschaftsjahr 2004/05

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 des Rates vom 27. Juli 2000 über die gemeinsame Marktorganisation für Faserflachs und -hanf⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 245/2001 der Kommission⁽²⁾, mit der die Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 festgelegt wurden, erfolgt die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 vorgesehene Aufteilung von 5 000 t kurzen Flachsfasern und Hanffasern in Form von garantierten einzelstaatlichen Mengen vor dem 16. November für das laufende Wirtschaftsjahr.
- (2) Zu diesem Zweck haben Dänemark und Italien der Kommission die Flächen, die Gegenstand eines Kaufvertrags, einer Verarbeitungsverpflichtung oder eines Lohnverarbeitungsvertrags sind, sowie die Schätzungen der Erträge an Stroh sowie Flachs- und Hanffasern übermittelt.
- (3) In Griechenland, Irland und Luxemburg werden im Wirtschaftsjahr 2004/05 keine Flachs- und Hanffasern erzeugt werden.

(4) Auf der Grundlage dieser Mitteilungen wird geschätzt, dass die Gesamterzeugung der fünf betroffenen Mitgliedstaaten nicht die ihnen insgesamt zugeteilte Menge von 5 000 t erreichen wird. Es empfiehlt sich, die nachstehend genannten garantierten einzelstaatlichen Mengen festzusetzen.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Naturfasern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 vorgesehene Aufteilung in Form von garantierten einzelstaatlichen Mengen wird für das Wirtschaftsjahr 2004/05 wie folgt festgesetzt:

— Dänemark:	57 Tonnen,
— Griechenland:	0 Tonnen,
— Irland:	0 Tonnen,
— Italien:	1 227 Tonnen,
— Luxemburg:	0 Tonnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 16. November 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 2004

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 16. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 393/2004 (AbL. L 65 vom 3.3.2004, S. 4).

⁽²⁾ ABl. L 35 vom 6.2.2001, S. 18. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1401/2003 (AbL. L 199 vom 7.8.2003, S. 3).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2171/2004 DER KOMMISSION**vom 17. Dezember 2004****zur Festlegung der Regeln für die Verwaltung und Aufteilung bestimmter durch die Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates für das Jahr 2005 eingeführter Höchstmengen für Textilwaren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung⁽¹⁾ fallen, insbesondere Artikel 17 Absätze 3 und 6 und Artikel 21 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 517/94 wurden Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in bestimmten Drittländern eingeführt, die nach dem „Windhundverfahren“ zu verteilen sind.
- (2) Gemäß jener Verordnung ist es unter bestimmten Umständen möglich, andere Verteilungsmethoden anzuwenden, Höchstmengen in Tranchen aufzuteilen oder einen Teil einer spezifischen mengenmäßigen Beschränkung für Anträge zurückzustellen, denen ein Nachweis über frühere Einfuhren beigelegt ist.
- (3) Die Regeln für die Verwaltung der für 2005 festgesetzten Höchstmengen sollten vor Beginn des Kontingentsjahrs festgelegt werden, um die Kontinuität des Handels nicht über die Maßen zu stören.
- (4) Die in den vergangenen Jahren angenommenen Maßnahmen wie die der Verordnung (EG) Nr. 2308/2003 der Kommission zur Verwaltung von Höchstmengen für Textilwaren im Jahr 2004 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates⁽²⁾, erwiesen sich als zufrieden stellend, weshalb es angemessen ist, vergleichbare Regelungen für das Jahr 2005 anzunehmen, wobei jedoch die Anpassungen der Verordnung (EG) Nr. 2308/2003 zur Berücksichtigung der Erweiterung der Europäischen Union ab dem 1. Mai 2004 ausgeschlossen werden sollen.

(5) Um möglichst viele Wirtschaftsbeteiligte zufrieden zu stellen, ist es angebracht, die Verteilungsmethode nach dem „Windhundverfahren“ dergestalt anzupassen, dass die Mengen, die jedem Unternehmer auf dieser Grundlage zuerkannt werden, auf eine Höchstmenge begrenzt werden.

(6) Um eine gewisse Kontinuität des Handels und eine effiziente Verwaltung der Höchstmengen zu gewährleisten, sollte den Wirtschaftsbeteiligten die Möglichkeit gegeben werden, 2005 einen ersten Antrag auf Erteilung einer Einfuhrgenehmigung für solche Mengen einzureichen, die sie im Laufe des Jahres 2004 eingeführt haben.

(7) Um die Höchstmengen optimal auszunutzen, kann ein Unternehmer nach der 50%igen Ausnutzung einer Einfuhrgenehmigung einen neuen Antrag auf Erteilung einer Einfuhrgenehmigung stellen, sofern innerhalb der Höchstmengen noch Mengen verfügbar sind.

(8) Im Interesse einer guten Verwaltung sollten die Einfuhrgenehmigungen neun Monate ab Ausstellungsdatum jedoch höchstens bis Ende des Jahres gültig sein. Die Mitgliedstaaten erteilen die Einfuhrgenehmigungen erst, wenn ihnen die Kommission bestätigt hat, dass noch Mengen verfügbar sind, und nur dann, wenn der Wirtschaftsbeteiligte das Bestehen eines Vertrages nachweisen und, sofern eine gegenteilige Bestimmung fehlt, bestätigen kann, dass er nicht schon innerhalb der Gemeinschaft für die betroffenen Kategorien und Länder eine Einfuhrgenehmigung in Anwendung dieser Verordnung erhalten hat. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten jedoch ermächtigt werden, auf Antrag des Einführers die Geltungsdauer der Genehmigungen, welche zum Zeitpunkt des Antrags auf Verlängerung mindestens zu 50 % ausgeschöpft sind, um drei Monate, jedoch höchstens bis zum 31. März 2006, zu verlängern.

(9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses nach Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 517/94 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit dieser Verordnung werden die Regeln für die Verwaltung der in den Anhängen IIIB und IV zu der Verordnung (EG) Nr. 517/94 aufgeführten Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilwaren für das Jahr 2005 festgelegt.

⁽¹⁾ ABl. L 67 vom 10.3.1994, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1877/2004 der Kommission (ABl. L 326 vom 29.10.2004, S. 25).

⁽²⁾ ABl. L 342 vom 29.12.2003, S. 13.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Höchstmengen werden in chronologischer Reihenfolge des Eingangs der Mitteilungen der Mitgliedstaaten bei der Kommission über die Anträge der einzelnen Wirtschaftsbeteiligten, die die im Anhang I für jeden Unternehmer festgesetzten Mengen nicht überschreiten, verteilt.

Die Höchstmengen gelten jedoch nicht für diejenigen Wirtschaftsbeteiligten, die bei ihrem ersten Antrag für das Jahr 2005 für die jeweilige Kategorie und das jeweilige Drittland gegenüber den zuständigen nationalen Behörden anhand der ihnen für das Jahr 2004 ausgestellten Einfuhrgenehmigungen nachweisen können, dass sie für die jeweilige Kategorie tatsächlich höhere Mengen als die genannten Höchstmengen eingeführt haben.

Bei diesen Wirtschaftsbeteiligten darf die von den zuständigen Behörden genehmigte Menge im Rahmen der verfügbaren Mengen nicht höher liegen als die 2004 tatsächlich aus demselben Drittland und für dieselbe Kategorie eingeführte Menge.

Artikel 3

Alle Einführer, die bereits 50 % oder mehr der Menge genutzt haben, die ihnen gemäß dieser Verordnung zuerkannt wurde, können einen neuen Antrag für dieselbe Kategorie und dasselbe Ursprungsland beantragen, sofern die Mengen die im Anhang I aufgeführten Höchstmengen nicht übersteigen.

Artikel 4

(1) Die in Anhang II aufgeführten zuständigen nationalen Behörden können der Kommission die Mengen, für die Einfuhrgenehmigungen beantragt werden, ab dem 4. Januar 2005 um 10 Uhr mitteilen.

Die im ersten Unterabsatz festgelegte Zeit versteht sich als Brüsseler Zeit.

(2) Die zuständigen nationalen Behörden erteilen die Genehmigungen erst, wenn ihnen die Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 517/94 bestätigt hat, dass die Einfuhrmengen verfügbar sind.

Sie erteilen die Genehmigungen nur, wenn der Wirtschaftsbeteiligte:

- a) nachweist, dass ein Vertrag über die Lieferung der Waren besteht, und
- b) schriftlich bestätigt, dass ihm für die betreffenden Kategorien und Länder
 - i) noch keine Genehmigung in Anwendung dieser Verordnung erteilt wurde oder
 - ii) eine Genehmigung in Anwendung dieser Verordnung erteilt wurde, die er zu mindestens 50 % ausgeschöpft hat.

(3) Die Geltungsdauer der Einfuhrgenehmigungen beträgt neun Monate ab Ausstellungsdatum, endet aber spätestens am 31. Dezember 2005.

Die zuständigen nationalen Behörden können jedoch auf Antrag des Einführers die Geltungsdauer der Genehmigungen um drei Monate verlängern, wenn die Genehmigungen zum Zeitpunkt der Antragstellung zu mindestens 50 % ausgeschöpft sind. Sie darf jedoch unter keinen Umständen über den 31. März 2006 hinaus verlängert werden.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 2004

Für die Kommission
Peter MANDELSON
Mitglied der Kommission

ANHANG I

In den Artikeln 2 und 3 genannte Höchstmengen

Land	Kategorie	Einheit	Höchstmenge
Nordkorea	1	Kilogramm	10 000
	2	Kilogramm	10 000
	3	Kilogramm	10 000
	4	Stück	10 000
	5	Stück	10 000
	6	Stück	10 000
	7	Stück	10 000
	8	Stück	10 000
	9	Kilogramm	10 000
	12	Paar	10 000
	13	Stück	10 000
	14	Stück	10 000
	15	Stück	10 000
	16	Stück	10 000
	17	Stück	10 000
	18	Kilogramm	10 000
	19	Stück	10 000
	20	Kilogramm	10 000
	21	Stück	10 000
	24	Stück	10 000
	26	Stück	10 000
	27	Stück	10 000
	28	Stück	10 000
	29	Stück	10 000
	31	Stück	10 000
	36	Kilogramm	10 000
	37	Kilogramm	10 000
	39	Kilogramm	10 000
	59	Kilogramm	10 000
	61	Kilogramm	10 000
	68	Kilogramm	10 000
69	Stück	10 000	
70	Stück	10 000	
73	Stück	10 000	
74	Stück	10 000	
75	Stück	10 000	
76	Kilogramm	10 000	
77	Kilogramm	5 000	
78	Kilogramm	5 000	
83	Kilogramm	10 000	
87	Kilogramm	10 000	
109	Kilogramm	10 000	

Land	Kategorie	Einheit	Höchstmenge
	117	Kilogramm	10 000
	118	Kilogramm	10 000
	142	Kilogramm	10 000
	151A	Kilogramm	10 000
	151B	Kilogramm	10 000
	161	Kilogramm	10 000
Serbien und Montenegro ⁽¹⁾	1	Kilogramm	20 000
	2	Kilogramm	20 000
	2a	Kilogramm	10 000
	3	Kilogramm	10 000
	5	Stück	10 000
	6	Stück	10 000
	7	Stück	10 000
	8	Stück	10 000
	9	Kilogramm	10 000
	15	Stück	10 000
	16	Stück	10 000
	67	Kilogramm	10 000

⁽¹⁾ Einschließlich Kosovo, wie in der Entschließung 1244 vom 10. Juni 1999 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen festgelegt.

ANHANG II

Liste der in Artikel 4 genannten Lizenzerteilungsstellen

<p>1. Belgien Ministerie van Economische Zaken Bestuur Economische Betrekkingen Dienst Vergunningen Generaal Lemanstraat 60 B-1040 Brussel Tel.: (32-2) 206 58 11 Fax: (32-2) 230 83 22</p>	<p>2. Zypern Υπουργείο Εμπορίου, Βιομηχανίας και Τουρισμού Διεύθυνση Εμπορίου Οδός Ανδρέα Αραούζου 6 CY-1421 Λευκωσία Tel.: (357-2) 86 71 00 Fax: (357-2) 37 51 20</p>
<p>3. Tschechische Republik Ministerstvo průmyslu a obchodu Licenční správa Na Františku 32 CZ-110 15 Praha 1 Tel.: (420-2) 24 90 71 11 Fax: (420-2) 24 21 21 33</p>	<p>4. Dänemark Erhvervs- og Byggestyrelsen Økonomi- og Erhvervsministeriet Vejløsvej 29 DK-8600 Silkeborg Tel.: (45-35) 46 64 30 Fax: (45-35) 46 64 01</p>
<p>5. Deutschland Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Frankfurter Straße 29—35 D-65760 Eschborn Tel.: (49 61) 969 08-0 Fax: (49 61) 969 42 26</p>	<p>6. Griechenland Υπουργείο Οικονομίας και Οικονομικών Γενική Γραμματεία Διεθνών Σχέσεων Γενική Διεύθυνση Σχεδιασμού και Διαχείρισης Πολιτικής Διεύθυνση Διεθνών Οικονομικών Ροών Κορνάρου 1 GR-10563 Αθήνα Tel.: (30-210) 328 60 31-5 Fax: (30-210) 328 60 94</p>
<p>7. Spanien Ministerio de Industria, Turismo y Comercio Secretaría General de Comercio Exterior Paseo de la Castellana, 162 E-28046 Madrid Tel.: (34-91) 349 38 17, 349 37 48 Fax: (34-91) 563 18 23, 349 38 31</p>	<p>8. Estland Majandus- ja Kommunikatsiooniministeerium Harju 11 EE-15072 Tallinn Tel.: (372-6) 256 400 Fax: (372-6) 313 660</p>
<p>9. Frankreich Ministère de l'économie, des finances et de l'industrie Direction générale de l'industrie, des technologies de l'information et des postes Service des industries manufacturières (SIM) Mission Textile-Importations Le Bervil, 12 rue Villiot F-75572 Paris CEDEX 12 Tel.: (33-1) 44 87 17 17 Fax: (33-1) 53 44 91 81</p>	<p>10. Ungarn Magyar Kereskedelmi Engedélyezési Hivatal Margit krt. 85. H-1024 Budapest Postafiók: 1537 Budapest Pf. 345. Tel.: (36-1) 336 73 00 Fax: (36-1) 336 73 02</p>
<p>11. Irland Department of Enterprise, Trade and Employment Internal Market Kildare Street IRL-Dublin 2 IRELAND Tel.: (353-1) 631 21 21 Fax: (353-1) 631 28 26</p>	<p>12. Italien Ministero del Commercio con l'Estero Direzione Generale per la Politica Commerciale e per la Gestione del Regime degli Scambi DIV. III Viale America 341 I-00144 Roma Tel.: (39-6) 59 64 75 17, 59 93 22 02/22 15 Fax: (39-6) 59 93 22 35/22 63 Telex: (39-6) 59 64 75 31</p>

<p>13. Lettland Ekonomikas ministrija Brīvības iela 55 LV-1519 Rīga Tel.: (371) 701 30 06 Fax: (371) 728 08 82</p>	<p>14. Litauen Lietuvos Respublikos Ūkio Ministerija Gedimino Ave 38/2 LT-2600 Vilnius Tel.: (370-5) 262 50 30/(370-5) 262 87 50 Fax: (370-5) 262 39 74</p>
<p>15. Luxemburg Ministère des Affaires Etrangères Office des licences Boîte postale 113 L-2011 Luxembourg Tel.: (352) 478 23 71 Fax: (352) 46 61 38</p>	<p>16. Malta Ministry of Finance and Economic Affairs Trade Services Directorate, Commerce Division Lascaris MT-Valletta CMR02 Malta Tel.: (356-21) 24 68 00 Fax: (356-21) 25 15 15</p>
<p>17. Niederlande Belastingdienst/Douane Centrale dienst voor in- en uitvoer Engelse Kamp 2 Postbus 30003 NL-9700 RD Groningen Nederland Tel.: (31-50) 523 91 11 Fax: (31-50) 523 22 10</p>	<p>18. Polen Ministerstwo Gospodarki, Pracy i Polityki Społecznej Pl. Trzech Krzyży 3/5 PL-00-950 Warszawa Tel.: (48-22) 693 55 53 Fax: (48-22) 693 40 21</p>
<p>19. Portugal Ministério das Finanças Direcção Geral das Alfândegas e dos Impostos Especiais sobre o Consumo Rua Terreiro do Trigo Edifício da Alfândega PT-1149-060 Lisboa Tel.: (351-21) 881 42 63 Fax: (351-21) 881 42 61 E-Mail: dsl@dgaiec.min-financas.pt</p>	<p>20. Slowakei Ministerstvo Hospodárstva SR Odbor výkonu obchodno-politických opatrení Mierová 19 SK-827 15 Bratislava Tel.: (421-2) 43 42 39 13/(421-2) 48 54 21 60 Fax: (421-2) 43 42 39 19</p>
<p>21. Slowenien Ministrstvo za gospodarstvo Področje ekonomskih odnosov s tujino Kotnikova 5 SL-1000 Ljubljana Tel.: (386-1) 478 35 42 Fax: (386-1) 478 36 11</p>	<p>22. Vereinigtes Königreich Department of Trade and Industry Import Licensing Branch Queensway House West Precinct Billingham UK-TS23 2NF United Kingdom Tel.: (44-1642) 36 43 33, 36 43 34 Fax: (44-1642) 53 35 57</p>
<p>23. Österreich Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Außenwirtschaftsadministration Abteilung C2/2 Stubenring 1 A-1011 Wien Tel.: (43-1) 711 00-0 Fax: (43-1) 711 00-83 86</p>	<p>24. Schweden National Board of Trade (Kommerskollegium) Box 6803 S-113 86 Stockholm Tel.: (46-8) 690 48 00 Fax: (46-8) 30 67 59</p>
<p>25. Finnland Tullihallitus/Tullstyrelsen Erottajankatu/Skillnadsatan 2 FIN-00101 Helsinki/Helsingfors Tel.: (358-9) 61 41 Fax: (358-20) 492 28 52</p>	

VERORDNUNG (EG) Nr. 2172/2004 DER KOMMISSION**vom 17. Dezember 2004****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 417/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur beschleunigten Einführung von Doppelhüllen oder gleichwertigen Konstruktionsanforderungen für Einhüllen-Öltankschiffe****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 417/2002 wird wie folgt geändert:

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 417/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Februar 2002 zur beschleunigten Einführung von Doppelhüllen oder gleichwertigen Konstruktionsanforderungen für Einhüllen-Öltankschiffe⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11,

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

in Erwägung nachstehender Gründe:

a) In Nummer 2 wird die Bezugnahme auf die „Entschließung MEPC 94(46) vom 27. April 2001 [...], welche am 1. September 2002 in Kraft tritt“ ersetzt durch eine Bezugnahme auf die „Entschließung MEPC 111(50) vom 4. Dezember 2003 [...], welche am 4. April 2005 in Kraft tritt“.

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 417/2002 stützt sich auf die Normen und Begriffsbestimmungen, die in der Anlage I des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (im Folgenden „MARPOL-Übereinkommen“) festgelegt sind.

b) An Nummer 7 wird folgender Satz angefügt:

(2) Am 4. Dezember 2003 beschloss der Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt (MEPC) der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation eine Reihe von Änderungen der Anlage I des MARPOL-Übereinkommens. Diese Änderungen werden am 5. April 2005 in Kraft treten.

„Öltankschiffe der Kategorie 2 müssen mit schutzbietend angeordneten Tanks für getrennten Ballast (SBT/PL) ausgestattet sein.“.

(3) Angesichts dieser Änderungen müssen die Bezugnahmen auf Anlage I des MARPOL-Übereinkommens in der Verordnung (EG) Nr. 417/2002 aktualisiert werden.

c) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Sicherheit im Seeverkehr und die Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe —

„10. „Doppelhüllen-Öltankschiff

⁽¹⁾ ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1726/2003 (ABl. L 249 vom 1.10.2003, S. 1).

a) Öltankschiffe ab 5 000 Tonnen Tragfähigkeit, die den Anforderungen der Regel 13F der Anlage I zu MARPOL 73/78 bezüglich Doppelhüllen oder einer gleichwertigen Konstruktion oder den Anforderungen des Absatzes 1 Buchstabe c) der Regel 13G der Anlage I zu MARPOL 73/78 in seiner geänderten Fassung entsprechen; oder

- b) Öltankschiffe mit mehr als 600, jedoch weniger als 5 000 Tonnen Tragfähigkeit, die über Doppelbodentanks oder Doppelbodenräume verfügen, die Regel 13F Absatz 7 Buchstabe a) der Anlage I zu MARPOL 73/78 entsprechen, sowie über Seitentanks oder Seitenräume, die entsprechend der Regel 13F Absatz 3 Buchstabe a) angeordnet sind und die Vorschrift hinsichtlich des Abstands *w* gemäß Regel 13F Absatz 3 Buchstabe b) erfüllen;“
2. In Artikel 6 wird die Bezugnahme auf die „Entschließung MEPC 94(46) vom 27. April 2001“ ersetzt durch eine Bezugnahme auf die „Entschließung MEPC 94(46) vom 27. April 2001 in ihrer durch die Entschließung MEPC 99(48) vom 11. Oktober 2002 und die Entschließung 112(50) vom 4. Dezember 2003 geänderten Fassung“.
3. In Artikel 11 wird die Bezugnahme auf die „Entschlüsse MEPC 94(46) und 95(46)“ ersetzt durch eine Bezugnahme auf die „Entschließung MEPC 111(50) und die Entschließung MEPC 94(46) in ihrer durch die Entschlüsse MEPC 99(48) und MEPC 112(50) geänderten Fassung“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 2004

Für die Kommission

Jacques BARROT

Vizepräsident

VERORDNUNG (EG) Nr. 2173/2004 DER KOMMISSION**vom 17. Dezember 2004****zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktsituation auf dem Schweinefleischsektor führt dazu, die Erstattung wie folgt festzusetzen.
- (3) Für die Erzeugnisse des KN-Codes 0210 19 81 ist es angebracht, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der einerseits den qualitativen Merkmalen der in diesen KN-Codes fallenden Erzeugnisse und andererseits der vorherzusehenden Entwicklung der Erzeugerkosten auf dem Weltmarkt Rechnung trägt. Es ist jedoch zweckmäßig, für gewisse typisch italienische Erzeugnisse des KN-Codes 0210 19 81 die Aufrechterhaltung der Beteiligung der Gemeinschaft am internationalen Handel sicherzustellen.
- (4) Wegen der Wettbewerbsbedingungen in bestimmten dritten Ländern, die traditionell die wichtigsten Einfuhrländer für die Erzeugnisse der KN-Codes ex 1601 00 und 1602 sind, ist es angebracht, für diese Erzeugnisse einen Betrag vorzusehen, der dieser Situation Rechnung trägt. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Erstattung nur auf das Nettogewicht der essbaren Stoffe, mit Ausnahme des Gewichts der in diesen Zubereitungen eventuell enthaltenen Knochen, gewährt wird.
- (5) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnisse nach der Bestimmung in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

- (6) Die Erstattungen sind unter Berücksichtigung der Änderungen festzusetzen, die in der Nomenklatur der Erstattungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission⁽²⁾, vorgenommen worden sind.
- (7) Es ist angezeigt, die Gewährung der Erstattung auf Erzeugnisse zu beschränken, die für den freien Verkehr in der Gemeinschaft zugelassen sind. Es ist daher vorzusehen, dass eine Erstattung nur für Erzeugnisse gewährt wird, die das Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß der Richtlinie 64/433/EWG des Rates⁽³⁾, der Richtlinie 94/65/EG des Rates⁽⁴⁾ und der Richtlinie 77/99/EWG des Rates⁽⁵⁾, tragen.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannte Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattung werden im Anhang festgesetzt.

Die Erzeugnisse müssen die jeweiligen Bedingungen für das Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß

— Anhang I Kapitel XI der Richtlinie 64/433/EWG,

— Anhang I Kapitel VI der Richtlinie 94/65/EG,

— Anhang B Kapitel VI der Richtlinie 77/99/EWG erfüllen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 2004 in Kraft.

⁽²⁾ ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2180/2003 (AbL. L 335 vom 22.12.2003, S. 1).

⁽³⁾ ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 2012/64. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/23/EG (AbL. L 243 vom 11.10.1995, S. 7).

⁽⁴⁾ ABl. L 368 vom 31.12.1994, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 85. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/76/EG (AbL. L 10 vom 16.1.1998, S. 25).

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1365/2000 (AbL. L 156 vom 29.6.2000, S. 5).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 2004

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 2004 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0210 11 31 9110	P08	EUR/100 kg	59,50
0210 11 31 9910	P08	EUR/100 kg	59,50
0210 19 81 9100	P08	EUR/100 kg	59,50
0210 19 81 9300	P08	EUR/100 kg	59,50
1601 00 91 9120	P08	EUR/100 kg	21,50
1601 00 99 9110	P08	EUR/100 kg	16,50
1602 41 10 9110	P08	EUR/100 kg	32,00
1602 41 10 9130	P08	EUR/100 kg	19,00
1602 42 10 9110	P08	EUR/100 kg	25,00
1602 42 10 9130	P08	EUR/100 kg	19,00
1602 49 19 9130	P08	EUR/100 kg	19,00

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 27.3.2002, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

P08 Alle Bestimmungen außer Bulgarien und Rumänien.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2174/2004 DER KOMMISSION**vom 17. Dezember 2004****zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter für die 154. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln⁽²⁾ verkaufen die Interventionsstellen bestimmte Interventionsbuttermengen aus ihren Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach Artikel 18 der genannten Verordnung werden aufgrund der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihilfehöchstbetrag für Rahm, Butter und Butterfett festgesetzt, oder es wird beschlossen, der Ausschreibung

keine Folge zu leisten. Der genannte Mindestverkaufspreis und der betreffende Beihilfehöchstbetrag können je nach Verwendungszweck, Milchfettgehalt der Butter und Verarbeitungsweise differenziert werden. Die Höhe der Verarbeitungssicherheit(en) ist entsprechend festzulegen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 154. Einzelausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Dauerausschreibung sind die Mindestverkaufspreise für Interventionsbutter sowie die Verarbeitungssicherheiten in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Dezember 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 2004

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 186/2004 der Kommission (ABl. L 29 vom 3.2.2004, S. 6).

⁽²⁾ ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 921/2004 (ABl. L 163 vom 30.4.2004, S. 94).

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 2004 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter für die 154. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

(EUR/100 kg)

Formel			A		B	
Verarbeitungsweise			Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Mindestverkaufspreis	Butter ≥ 82 %	In unverändertem Zustand	211,1	214,25	—	215,1
		Butterfett	208,5	—	—	—
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	73	73	—	73
		Butterfett	73	—	—	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 2175/2004 DER KOMMISSION**vom 17. Dezember 2004****zur Festsetzung der Beihilfeshöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 154. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln⁽²⁾ verkaufen die Interventionsstellen bestimmte Interventionsbuttermengen aus ihren Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach Artikel 18 der genannten Verordnung werden aufgrund der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihilfeshöchstbetrag für Rahm, Butter und Butterfett festgesetzt, oder es wird beschlossen, der Ausschreibung

keine Folge zu leisten. Der genannte Mindestverkaufspreis und der betreffende Beihilfeshöchstbetrag können je nach Verwendungszweck, Milchfettgehalt der Butter und Verarbeitungsweise differenziert werden. Die Höhe der Verarbeitungssicherheit(en) ist entsprechend festzulegen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 154. Einzelausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Dauerausschreibung sind die Beihilfeshöchstbeträge sowie die Verarbeitungssicherheiten in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Dezember 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 2004

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 186/2004 der Kommission (ABl. L 29 vom 3.2.2004, S. 6).

⁽²⁾ ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 921/2004 (ABl. L 163 vom 30.4.2004, S. 94).

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 2004 zur Festsetzung der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 154. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

(EUR/100 kg)

Formel		A		B	
Verarbeitungsweise		Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Beihilfehöchstbetrag	Butter \geq 82 %	58	54	58	54
	Butter < 82 %	56	52	—	—
	Butterfett	69	65	69	65
	Rahm			26	23
Verarbeitungssicherheit	Butter	64	—	64	—
	Butterfett	76	—	76	—
	Rahm	—	—	29	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 2176/2004 DER KOMMISSION**vom 17. Dezember 2004****bezüglich der im Rahmen der Dauerausschreibung nach Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 durchgeführten 73. Einzelausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 der Kommission vom 17. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke und des Verkaufs dieses Magermilchpulvers⁽²⁾, führen die Interventionsstellen für bestimmte, in ihrem Besitz befindliche Magermilchpulvermengen ein Dauerausschreibungsverfahren durch.
- (2) Nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 ist aufgrund der zu jeder Einzelausschreibung eingegangenen

Angebote ein Mindestverkaufspreis festzusetzen oder die Ausschreibung aufzuheben.

- (3) Nach Prüfung der eingegangenen Angebote empfiehlt es sich, der Ausschreibung nicht stattzugeben.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN

Artikel 1

Der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 durchgeführten 73. Einzelausschreibung, für die die Frist zur Einreichung der Angebote am 14. Dezember 2004 abgelaufen ist, wird nicht stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Dezember 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 2004

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 186/2004 der Kommission (ABl. L 29 vom 3.2.2004, S. 6).

⁽²⁾ ABl. L 340 vom 31.12.1999, S. 3. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1839/2004 (ABl. L 322 vom 23.10.2004, S. 4).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2177/2004 DER KOMMISSION
vom 17. Dezember 2004
zur Festlegung des Mindestverkaufspreises für Butter für die 10. Einzelausschreibung im Rahmen
der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm⁽²⁾ haben Interventionsstellen bestimmte Mengen Butter im Rahmen einer Dauerausschreibung zum Verkauf angeboten.
- (2) Unter Berücksichtigung der im Rahmen der einzelnen Ausschreibungen eingegangenen Angebote sollte ein Mindestpreis festgelegt oder die Entscheidung getroffen

werden, in Übereinstimmung mit Artikel 24a der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 keinen Zuschlag zu erteilen.

- (3) In Anbetracht der eingegangenen Angebote sollte ein Mindestverkaufspreis festgelegt werden.
- (4) Der Verwaltungsausschuss für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 10. Einzelausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999, für die die Frist für die Einreichung von Angeboten am 14. Dezember 2004 abläuft, wird der Mindestverkaufspreis für Butter auf 270 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Dezember 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 2004

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 186/2004 der Kommission (AbL. L 29 vom 3.2.2004, S. 6).

⁽²⁾ ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1932/2004 (AbL. L 333 vom 9.11.2004, S. 4).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2178/2004 DER KOMMISSION**vom 17. Dezember 2004****zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Magermilchpulver für die im Rahmen der Dauer-ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 214/2001 durchgeführte 9. Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 214/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Magermilchpulver⁽²⁾ haben die Interventionsstellen bestimmte in ihrem Besitz befindliche Mengen von Magermilchpulver im Rahmen einer Dauer-ausschreibung zum Verkauf bereitgestellt.
- (2) Gemäß Artikel 24a der Verordnung (EG) Nr. 214/2001 wird unter Berücksichtigung der für jede Teilausschrei-

bung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis festgesetzt oder es wird beschlossen, keinen Zuschlag zu erteilen.

- (3) In Anbetracht der eingegangenen Angebote ist ein Mindestverkaufspreis festzusetzen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 9. Teilausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 214/2001, für die die Angebotsfrist am 14. Dezember 2004 abgelaufen ist, wird der Mindestverkaufspreis für Magermilchpulver auf 204,00 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Dezember 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 2004

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 186/2004 der Kommission (AbL. L 29 vom 3.2.2004, S. 6).

⁽²⁾ ABl. L 37 vom 7.2.2001, S. 100. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1675/2004 (AbL. L 300 vom 25.9.2004, S. 12).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2179/2004 DER KOMMISSION**vom 17. Dezember 2004****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 326. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft⁽²⁾ führen die Interventionsstellen im Hinblick auf die Gewährung einer Beihilfe für Butterfett eine Dauerausschreibung durch. Nach Artikel 6 derselben Verordnung wird aufgrund der je Sonderausschreibung eingegangenen Angebote eine Höchstbeihilfe für Butterfett mit einem Mindestfettgehalt von 96 % festgesetzt, oder es wird der Ausschreibung nicht stattgegeben. Die Bestimmungssicherheit muss entsprechend festgesetzt werden.
- (2) In Anbetracht der eingegangenen Angebote ist die Höchstbeihilfe auf die nachstehend genannte Höhe

festzusetzen und die entsprechende Bestimmungssicherheit festzulegen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 durchzuführende 326. Sonderausschreibung werden der Höchstbetrag der Beihilfe und die Bestimmungssicherheit wie folgt festgesetzt:

- | | |
|------------------------------|----------------|
| — Höchstbetrag der Beihilfe: | 69 EUR/100 kg, |
| — Bestimmungssicherheit: | 76 EUR/100 kg. |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Dezember 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 2004

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 186/2004 der Kommission (AbL. L 29 vom 3.2.2004, S. 6).

⁽²⁾ ABl. L 45 vom 21.2.1990, S. 8. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 921/2004 (AbL. L 163 vom 30.4.2004, S. 94).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2180/2004 DER KOMMISSION
vom 17. Dezember 2004
zur Änderung der im Sektor Getreide ab dem 18. Dezember 2004 geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt in der Verordnung (EG) Nr. 2142/2004 der Kommission⁽³⁾.

(2) Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während ihres Anwendungszeitraums um 5 EUR/t oder mehr vom festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechend angepasst. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verordnung (EG) Nr. 2142/2004 festgesetzten Zölle anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 2142/2004 werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Dezember 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 2004

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 29.9.2003, S. 78.

⁽²⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1110/2003 (AbL. L 158 vom 27.6.2003, S. 12).

⁽³⁾ ABl. L 369 vom 16.12.2004, S. 55.

ANHANG I

**Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 ab dem
18. Dezember 2004 geltenden Zölle**

KN-Code	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll ⁽¹⁾ (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	0,00
	mittlerer Qualität	0,00
	niederer Qualität	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00
ex 1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat	0,00
1002 00 00	Roggen	47,57
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	52,37
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽²⁾	52,37
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	47,57

⁽¹⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Finnland, Schweden oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽²⁾ Der Zoll kann pauschal um 24 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

Zeitraum vom 15.12.2004—16.12.2004

1. Durchschnittswerte für den im Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugszeitraum:

Börsennotierungen	Minneapolis	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2 (14 %)	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	niedere Qualität (**)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	109,43 (**)	59,79	156,74 (****)	146,74 (****)	126,74 (****)	78,13 (****)
Golf-Prämie (EUR/t)	—	11,13	—			—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	23,12	—	—			—

(*) Negative Prämie von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) Negative Prämie von 30 EUR/t (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(****) Positive Prämie von 14 EUR/t inbegriffen (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(*) Fob Duluth.

2. Durchschnittswerte für den im Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugszeitraum:

Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 32,77 EUR/t. Große Seen-Rotterdam: 46,26 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
0,00 EUR/t (SRW2).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2181/2004 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 16. Dezember 2004

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 (EZB/2001/13) über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute und der Verordnung (EG) Nr. 63/2002 (EZB/2001/18) über die Statistik über die von monetären Finanzinstituten angewandten Zinssätze für Einlagen und Kredite gegenüber privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften

(EZB/2004/21)

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 der Europäischen Zentralbank vom 22. November 2001 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2001/13)⁽²⁾ müssen monetäre Finanzinstitute (MFI) zur Erstellung der konsolidierten Bilanz des MFI-Sektors unter anderem zum Monatsende ermittelte statistische Bilanzdaten monatlich melden.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 (EZB/2001/13) sieht vor, dass die bei diesen Meldungen anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften in der nationalen Umsetzung der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten⁽³⁾ sowie in sonstigen geltenden internationalen Standards festgelegt sind. Sowohl die nationalen Rechnungslegungsvorschriften als auch die internationalen Standards haben sich seit der Verabschiedung der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 (EZB/2001/13) geändert. Die Richtlinie 86/635/EWG wurde dahin gehend geändert, dass bestimmte Finanzinstrumente mit dem beizulegenden Zeitwert („fair value“) bewertet werden können. Internationale Rechnungslegungsstandards können auch die Bewertung bestimmter Finanzinstrumente mit dem beizulegenden Zeitwert vorsehen.

(3) Für die Zwecke der statistischen Daten, die die Europäische Zentralbank (EZB) zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, müssen Verbindlichkeiten aus Einlagen und Kredite zum Nominalwert gemeldet werden.

(4) Im Hinblick auf das Vorstehende ist es erforderlich, die Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 (EZB/2001/13) zu ändern und die Meldung von Verbindlichkeiten aus Einlagen und von Krediten zum Nominalwert ausdrücklich zu verlangen.

(5) Im Hinblick auf den gegenwärtigen, aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 (EZB/2001/13) erreichten Stand des Harmonisierungsprozesses im Bereich der Statistik ist es jedoch wünschenswert, dass die Bewertungsregeln, die bisher auf wertberichtigte Kredite und erworbene Kredite angewandt wurden, weiterhin Anwendung finden. Die nationalen Zentralbanken können deshalb die Anwendung der bestehenden Bewertungsregeln für diese Kredite solange zulassen, bis die EZB diese Regeln zur weiteren Harmonisierung der Meldungen aktualisiert.

(6) Im Hinblick darauf, dass möglicherweise einige MFI ausgegebene Schuldverschreibungen mit dem beizulegenden Zeitwert bewerten, ist es erforderlich, den Meldeumfang der Berichtigungen aus „sonstigen Neubewertungen“ in Bezug auf Preisberichtigungen von Wertpapieren zu verdeutlichen.

(7) Aufgrund des Vorstehenden sollte auch die Verordnung (EG) Nr. 63/2002 der Europäischen Zentralbank vom 20. Dezember 2001 über die Statistik über die von monetären Finanzinstituten angewandten Zinssätze für Einlagen und Kredite gegenüber privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften Nr. 63/2002 (EZB/2001/18)⁽⁴⁾ geändert werden —

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8.

⁽²⁾ ABl. L 333 vom 17.12.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1746/2003 (EZB/2003/10) (AbI. L 250 vom 2.10.2003, S. 17).

⁽³⁾ ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (AbI. L 178 vom 17.7.2003, S. 16).

⁽⁴⁾ ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 24.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 (EZB/2001/13) wird wie folgt geändert:

Anhang I wird nach Maßgabe des Anhangs I der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 63/2002 (EZB/2001/18) wird wie folgt geändert:

Anhang II wird nach Maßgabe des Anhangs II der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 16. Dezember 2004.

Für den EZB-Rat
Der Präsident der EZB
Jean-Claude TRICHET

ANHANG I

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 (EZB/2001/13) wird wie folgt geändert:

1) Teil 1, Abschnitt II erhält folgende Fassung:

„II Rechnungslegungsvorschriften

Sofern nichts anderes in dieser Verordnung bestimmt ist, sind die von MFI für die Meldungen gemäß dieser Verordnung angewandten Rechnungslegungsvorschriften in der nationalen Umsetzung der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (*) sowie in sonstigen geltenden internationalen Standards festgelegt. Unbeschadet der in den Mitgliedstaaten geltenden Rechnungslegungspraktiken und Aufrechnungsmöglichkeiten werden sämtliche finanzielle Aktiva und Passiva für statistische Zwecke auf Bruttobasis gemeldet.

(*) ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1.“

2) In Teil 1, Abschnitt III werden folgende Absätze angefügt:

„Statistische Bewertung von Verbindlichkeiten aus Einlagen und von Krediten

15. Für die Zwecke dieser Verordnung werden Verbindlichkeiten aus Einlagen und Kredite zu dem am Monatsende ausstehenden Nominalwert auf Bruttobasis gemeldet. Unter Nominalwert ist der Kapitalbetrag zu verstehen, den ein Schuldner vertraglich verpflichtet ist, an den Gläubiger zurückzuzahlen.

16. Die NZBen können die Meldung wertberechtigter Kredite nach Abzug von Rückstellungen sowie die Meldung erworbener Kredite zu dem zum Zeitpunkt des Erwerbs vereinbarten Preis zulassen, wenn alle gebietsansässigen Berichtspflichtigen Meldungen dieser Art vornehmen und diese erforderlich sind, um die Kontinuität der statistischen Bewertung von Krediten mit den für Zeiträume vor Januar 2005 gemeldeten Daten zu wahren.“

3) In Teil 1, Abschnitt IV wird folgender Absatz 10 angefügt:

„Statistische Bewertung von Verbindlichkeiten aus Einlagen und von Krediten

10. Verbindlichkeiten aus Einlagen und Kredite werden gemäß den Regeln für monatliche Bestände in den Absätzen 15 und 16 von Abschnitt III gemeldet.“

4) Teil 1, Abschnitt V, Absatz 11 erhält folgende Fassung:

„11. Berichtigungen infolge der Neubewertung von Wertpapierkursen beziehen sich auf Schwankungen in der Bewertung von Wertpapieren, die sich aus einer Änderung des Kurses ergeben, zu dem Wertpapiere ausgewiesen oder gehandelt werden. Die Berichtigungen umfassen Änderungen, die sich im Laufe der Zeit hinsichtlich des Werts der Bilanzbestände zum Ende eines Berichtszeitraums aufgrund von Änderungen hinsichtlich des Referenzwerts, zu dem Wertpapiere ausgewiesen werden, ergeben, d. h. mögliche Gewinne/Verluste. Ebenfalls erfasst sind Bewertungsänderungen aus Wertpapiergeschäften, d. h. realisierte Gewinne/Verluste.“

5) Teil 1, Abschnitt V, Absatz 12 erhält folgende Fassung:

„12. Für die Verbindlichkeiten auf der Passivseite der Bilanz bestehen keine Mindestberichtspflichten. Wenn jedoch die von den Berichtspflichtigen auf ausgegebene Schuldverschreibungen angewandten Bewertungen zu Änderungen der Bestände zum Ende eines Berichtszeitraums führen, ist es den NZBen gestattet, Daten über diese Änderungen zu erheben. Diese Daten werden als Berichtigungen aus ‚sonstigen Neubewertungen‘ gemeldet.“

6) In Teil 3 wird die Tabelle „Detaillierte Beschreibung der Instrumentenkategorien der aggregierten Monatsbilanz des MFI-Sektors“, wie folgt geändert:

a) Der vierte Gedankenstrich unter Nummer 7 („Sonstige Aktiva“) erhält folgende Fassung:

„— Aufgelaufene Zinsforderungen aus Krediten

Gemäß dem allgemeinen Prinzip der Periodenabgrenzung werden Zinsforderungen aus Krediten in der Bilanz ausgewiesen, wenn sie auflaufen (d. h. auf Periodenabgrenzungsbasis) und nicht zum Zeitpunkt ihres Eingangs (d. h. auf Einnahmen-Ausgaben-Rechnungsbasis). Aufgelaufene Zinsen aus Krediten werden auf Bruttobasis unter der Kategorie „Sonstige Aktiva“ ausgewiesen. Aufgelaufene Zinsen werden gesondert von dem ihnen zu Grunde liegenden Kredit erfasst.“

b) Der vierte Gedankenstrich unter Nummer 13 („Sonstige Passiva“) erhält folgende Fassung:

„— Aufgelaufene Zinsverbindlichkeiten aus Einlagen

Gemäß dem allgemeinen Prinzip der Periodenabgrenzung werden Zinsverbindlichkeiten aus Einlagen in der Bilanz ausgewiesen, wenn sie auflaufen (d. h. auf Periodenabgrenzungsbasis) und nicht zum Zeitpunkt ihrer Zahlung (d. h. auf Einnahmen-Ausgaben-Rechnungsbasis). Aufgelaufene Zinsen aus Einlagen werden auf Bruttobasis unter der Kategorie „Sonstige Passiva“ ausgewiesen. Aufgelaufene Zinsen werden gesondert von der ihnen zu Grunde liegenden Einlage erfasst.“

ANHANG II

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 63/2002 (EZB/2001/18) wird wie folgt geändert:

Teil 4, Abschnitt XIII, Absatz 42 erhält folgende Fassung:

„42. Sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, folgen die Instrumentengliederung für die MFI-Zinsstatistik und die Definitionen der Instrumentenarten den in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 (EZB/2001/13) festgelegten Aktiva- und Passivkategorien.“

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 6. Dezember 2004

zur Ernennung von zwei luxemburgischen Mitgliedern und vier luxemburgischen stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen

(2004/865/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,

auf Vorschlag der luxemburgischen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 22. Januar 2002 den Beschluss 2002/60/EG zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter⁽¹⁾ angenommen.
- (2) Dem Rat wurde am 21. September 2004 bzw. am 18. Oktober 2004 zur Kenntnis gebracht, dass durch das Ausscheiden von Herrn Jean ASSELBORN bzw. Frau Lydia MUTSCH zwei Sitze von Mitgliedern des Ausschusses der Regionen frei geworden sind; dem Rat wurde am 18. Oktober 2004 zur Kenntnis gebracht, dass durch das Ausscheiden von Herrn Romain SCHNEIDER, Herrn Jean-Marie HALSDORF, Herrn John LIBER und Herrn Lucien LUX vier Sitze von stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen frei geworden sind —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Ernannt werden

a) zu Mitgliedern des Ausschusses der Regionen:

- Herr Etienne SCHNEIDER
Mitglied des Gemeinderates von Kayl,
als Nachfolger von Frau Lydia MUTSCH

- Herr Romain SCHNEIDER
Bürgermeister von Wiltz,
als Nachfolger von Herrn Jean ASSELBORN

b) zu stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen:

- Herr Roby BIWER
Bürgermeister von Bettemburg,
als Nachfolger von Herrn Lucien LUX
- Herr Norbert HAUPERT
Mitglied des Gemeinderates von Mondcange,
als Nachfolger von Herrn Jean-Marie HALSDORF
- Frau Lydia MUTSCH
Bürgermeisterin von Esch/Alzette,
als Nachfolgerin von Herrn Romain SCHNEIDER
- Frau Ferny NICKLAUS-FABER
Mitglied des Stadtrates der Stadt Luxemburg,
als Nachfolgerin von Herrn John LIBER

jeweils für die verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 25. Januar 2006.

Geschehen zu Brüssel am 6. Dezember 2004.

Im Namen des Rates
Der Präsident
H. HOOGERVORST

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 38.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 13. Dezember 2004

zur Ermächtigung der Republik Österreich, eine von Artikel 17 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Regelung anzuwenden

(2004/866/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Österreich hat mit einem Schreiben, dessen Eingang beim Generalsekretariat der Kommission am 12. Dezember 2003 registriert wurde, die Ermächtigung zur Anwendung einer von Artikel 17 der Richtlinie 77/388/EWG abweichenden Regelung beantragt.
- (2) Die anderen Mitgliedstaaten wurden am 26. März 2004 von diesem Antrag unterrichtet.
- (3) Die Ausnahmeregelung zielt darauf ab, den Abzug der Mehrwertsteuer (MwSt.) auf Ausgaben für solche Gegenstände und Dienstleistungen vollkommen auszuschließen, die zu mehr als 90 % für private Zwecke des Steuerpflichtigen oder seines Personals oder allgemein für unternehmensfremde Zwecke genutzt werden. Diese Ausnahmeregelung ist durch die Notwendigkeit einer Vereinfachung der MwSt.-Erhebung gerechtfertigt.

(4) Diese Ermächtigung ist bis zum 31. Dezember 2009 zu befristen. Diese Befristung ermöglicht es, anhand der von Österreich in diesem Zeitraum gewonnenen Erfahrungen zu prüfen, ob die Ausnahmeregelung beibehalten werden sollte.

(5) Die Ausnahmeregelung hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die MwSt.-Eigenmittel der Gemeinschaft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Republik Österreich wird ermächtigt, abweichend von Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie 77/388/EWG den Abzug der Mehrwertsteuer auf Ausgaben für solche Gegenstände und Dienstleistungen auszuschließen, die zu mehr als 90 % für private Zwecke des Steuerpflichtigen oder seines Personals oder allgemein für unternehmensfremde Zwecke genutzt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zum 31. Dezember 2009.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Österreich gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 13. Dezember 2004.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. R. BOT

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/66/EG (ABl. L 168 vom 1.5.2004, S. 35).

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 13. Dezember 2004

zur Änderung der Entscheidung 2002/463/EG über ein Aktionsprogramm für Verwaltungszusammenarbeit in den Bereichen Außengrenzen, Visa, Asyl und Einwanderung (ARGO-Programm)

(2004/867/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 66,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 2002/463/EG⁽³⁾ zielt im Wesentlichen auf die Förderung der Verwaltungszusammenarbeit in den Bereichen Außengrenzen, Visa, Asyl und Einwanderung ab.
- (2) Die Kommission hat in ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat vom 3. Juni 2003 über die Entwicklung einer gemeinsamen Politik in den Bereichen illegale Einwanderung, Schleuserkriminalität und Menschenhandel, Außengrenzen und Rückführung illegal aufhältiger Personen die Möglichkeit hervorgehoben, das Programm ARGO so zu ändern, dass einzelstaatliche Projekte im Bereich Außengrenzen finanziell gefördert werden können, indem gegen bestimmte strukturelle Defizite an strategischen Grenzpunkten, die einvernehmlich mit den Mitgliedstaaten anhand objektiver Kriterien festzulegen wären, vorgegangen wird.
- (3) Der Europäische Rat von Thessaloniki hat die Kommission gebeten zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, auf Mittel der Rubrik 3 der Finanziellen Vorausschau zurückzugreifen, um im Zeitraum 2004-2006 den dringendsten

strukturellen Erfordernissen in diesem Bereich zu entsprechen und den Solidaritätsbegriff dahin gehend zu erweitern, dass er unter anderem die Unterstützung des Grenzschutzes an den Außengrenzen durch die Gemeinschaft einschließt.

- (4) Mit Blick auf einen besseren Grenzschutz an den Außengrenzen hat die Haushaltsbehörde⁽⁴⁾ die Ausstattung des Programms ARGO für 2004 beträchtlich aufgestockt.
- (5) Zur Förderung der allgemeinen Ziele des Programms ARGO sollten mehr Maßnahmen im Bereich Außengrenzen vorgeschlagen und neue Arten von Maßnahmen erwo-gen werden.
- (6) Um den nationalen Behörden den Zugang zu dem Programm zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, Maßnahmen vorzuschlagen, an denen nicht notwendigerweise andere Mitgliedstaaten beteiligt sein müssen, die aber zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele beitragen und die Tätigkeiten im Bereich der Außengrenzen unterstützen, die in der Entscheidung 2002/463/EG festgelegt sind.
- (7) Für verfügbare Mittel, die für Maßnahmen eines einzelnen Mitgliedstaats vorgesehen sind, sollte eine vorläufige Obergrenze festgelegt werden.
- (8) Die Bestimmungen der Entscheidung 2002/463/EG, die die Konsultation des ARGO-Ausschusses betreffen, müssen an die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union⁽⁵⁾ angepasst werden.
- (9) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Entscheidung, die daher für Dänemark nicht verbindlich oder ihm gegenüber anwendbar ist.
- (10) Nach Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hat das Vereinigte Königreich mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Entscheidung beteiligen möchte.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 17. November 2004 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Stellungnahme vom 27. Oktober 2004 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 19.6.2002, S. 11.

⁽⁴⁾ Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union 2004 (AbI. L 53 vom 23.2.2004).

⁽⁵⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

- (11) Nach Artikel 1 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieser Entscheidung. Unbeschadet des Artikels 4 des genannten Protokolls gilt diese Entscheidung daher nicht für Irland.
- (12) Die Entscheidung 2002/463/EG sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2002/463/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 10 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Die in Artikel 8 genannten und von der Dienststelle eines Mitgliedstaats vorgeschlagenen Maßnahmen, die der Durchführung einer der Maßnahmen in dem in Artikel 4 genannten Politikbereich dienen, können aus dem ARGO-Programm mitfinanziert werden, wenn

- a) damit eines der in Artikel 3 genannten allgemeinen Ziele verfolgt wird und
- b) sie zu einem integrierten Grenzschutz beitragen, indem gegen bestimmte strukturelle Defizite an strategischen Grenzpunkten, die anhand objektiver Kriterien festgelegt werden, vorgegangen wird.“

2. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 3, 4 und 6 wird „Artikel 10 Absatz 1“ durch „Artikel 10 Absätze 1 und 1a“ ersetzt.
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Beschlüsse zur Vergabe von Finanzhilfen der Gemeinschaft für Maßnahmen gemäß Artikel 10 Absätze 1 und 1a setzen Finanzhilfvereinbarungen zwischen der Kommission und den die Maßnahmen vorschlagenden einzelstaatlichen Stellen voraus. Die Durchführung dieser Beschlüsse und Vereinbarungen unterliegt der Finanzkon-

trolle durch die Kommission und der Prüfung durch den Rechnungshof.“

3. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Sie erstellt ein jährliches Arbeitsprogramm mit spezifischen Zielen, thematischen Prioritäten, den objektiven Kriterien des Artikels 10 Absatz 1a Buchstabe b, der vorläufigen Angabe der für Maßnahmen nach Artikel 10 Absatz 1a zur Verfügung stehenden maximalen Beteiligung aus dem Jahreshaushalt, einer Beschreibung der Maßnahmen nach Artikel 10 Absatz 3, die sie ergreifen will, und gegebenenfalls einer Liste weiterer Maßnahmen;“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das jährliche Arbeitsprogramm, einschließlich der von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen, sowie die besonderen Maßnahmen gemäß Artikel 9 werden nach dem in Artikel 13 Absatz 2 genannten Verfahren angenommen.“

Die Liste der ausgewählten Maßnahmen gemäß Artikel 10 Absätze 1 und 1a wird nach dem in Artikel 13 Absatz 3 genannten Verfahren angenommen.“

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 13. Dezember 2004.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. R. BOT

KOMMISSION

BESCHLUSS Nr. 29/2004 DES MIT DEM ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA ÜBER DIE GEGENSEITIGE ANERKENNUNG DES EINGESETZTEN GEMISCHTEN AUSSCHUSSES

vom 5. November 2004

zur Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in die Liste des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit

(2004/868/EG)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung, insbesondere auf die Artikel 7 und 14,

in der Erwägung, dass der Gemischte Ausschuss über die Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in einen sektoralen Anhang einen Beschluss zu fassen hat —

BESCHLIESST:

1. Die in Anlage A genannte Konformitätsbewertungsstelle wird in die Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der EG zum US-Markt“ in Abschnitt V des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit aufgenommen.
2. Der besondere Geltungsbereich der Aufnahme der in der Anlage A genannten Konformitätsbewertungsstelle in diese Liste, d. h. die davon betroffenen Produkte und Konformitätsbewertungsverfahren, ist von den beiden Vertragspartnern vereinbart worden und wird von ihnen aufrechterhalten.

Dieser Beschluss ist in zwei Urschriften abgefasst und wird von den Vertretern des Gemischten Ausschusses unterzeichnet, die bevollmächtigt sind, für die Zwecke der Änderung des Abkommens im Namen der Vertragsparteien zu handeln. Der Beschluss tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem er von der letzten Vertragspartei unterzeichnet wird.

Unterzeichnet in Washington am
25. Oktober 2004.

Unterzeichnet in Brüssel am
5. November 2004.

Im Namen der Vereinigten Staaten von Amerika

Im Namen der Europäischen Gemeinschaft

James C. SANFORD

Joanna KIOUSSI

ANLAGE A

Konformitätsbewertungsstelle der EG, die in die Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der EG zum US-Markt“ in Abschnitt V des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit aufgenommen wird

D.A.R.E. Consultancy BV
Vijzelmolenlaan 7
3447 GX Woerden
Niederlande
Tel.: (31) 348 430 979
Fax: (31) 348 430 645

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2129/2004 der Kommission vom 14. Dezember 2004 zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 368 vom 15. Dezember 2004)

Seite 21, in der Tabelle des Anhangs, fünfte Spalte „Ursprung“, letzte Zeile:

anstatt: „02“,

muss es heißen: „03“.
